

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Abteilung V/3 Rechtskoordination und
Energie Rechtsangelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.v3-25@bmwv.gv.at

Wien, 21. Oktober 2025

Begutachtung: Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG), Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisation Österreichischer Fischereiverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben **nehmen der Umweltdachverband und seine im Betreff genannten Mitgliedsorganisation** zum Begutachtungsentwurf des Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetzes (EABG) und zur Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Anmerkungen

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf verfolgt im Wesentlichen den Zweck, die Vorgaben der RED III¹ umzusetzen. Dazu zählen etwa die Bestimmungen betreffend die Kartierung und Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Gebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur, die Vermutung eines überragenden öffentlichen Interesses für Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit zusammenhängenden Netz- und Speicherinfrastruktur sowie umfassende Beschleunigungsmaßnahmen, wie etwa der Entfall von Umwelt- und Naturverträglichkeitsprüfungen iSd UVP- und FFH-RL.

Mit dem EABG wird ein eigenes Verfahrensregime für Vorhaben der Energiewende geplant. Dazu wird ein konzentriertes Genehmigungsverfahren eingeführt, das auf jene Vorhaben zur Anwendung kommt, die nicht unter eine allfällige UVP-Pflicht fallen. Somit wird auch, wie in den Erläuterungen erwähnt, das Ziel der Verfahrensbeschleunigung verfolgt, welches jedoch nur unter der Bedingung ausreichender Behördenausstattung effektiv Wirkung entfalten kann.

1

Richtlinie (EU) Nr. 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) Nr. 2018/2001, der Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) Nr. 2015/652 des Rates, ABl. L 2023/2413, 31.10.2023, kundgemacht wurde und am 20.11.2023 in Kraft getreten ist

Bestrebungen begrüßenswert, jedoch mit umfassenden Versäumnissen und überschießenden Regelungen

Allgemein kann festgehalten werden, dass besonders der zu erwartende koordinierende und harmonisierende Effekt eines solches Gesetzes auf die Energieraumplanung positiv gesehen wird. Insbesondere die Verfahrenskonzentration, die Digitalisierungsmaßnahmen für das Verfahren und eine einheitliche Regelung für Kundmachungsplattformen sind dabei hervorzuheben. Vermisst wird eine stärkere Berücksichtigung von Mehrfachnutzung bzw. auch die Forcierung von vorrangig künstlich und versiegelten Flächen, wie es in Art 15 c Abs 1 lit a i) RED III in Bezug auf die Beschleunigungsgebiete hervorgehoben wird. Diesbezüglich wird angemerkt, dass die Berücksichtigung von Agri Solarenergieanlagen, Solarenergieanlagen auf oder an einem Gebäude oder an einer baulichen Anlage, sowie im Nahebereich von Verkehrsflächen als auch auf Deponien begrüßt wird. Insgesamt muss eine mögliche Nutzung von Dachflächen, Parkplätzen und weitere bereits beanspruchte Flächen gefördert werden, damit das benötigte Ausmaß von Freiflächenanlagen reduziert werden kann.

Der gegenständliche Entwurf beinhaltet darüber hinaus auch erhebliche Mängel, die auf Kosten des Umweltschutzes und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Aarhus-Konvention gehen. Auffällig ist, dass trotz eines umweltrelevanten Gesetzes verabsäumt wurde, entsprechende, für die darin enthaltenen Genehmigungs- und Ordnungsverfahren entsprechende Beteiligungsrechte gem. Aarhus-Konvention zu berücksichtigen. Damit werden weitere Tatsachen geschaffen, die für das offene Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Österreich von Bedeutung sind.² **Der Begutachtungsentwurf verletzt klar die gem. Aarhus-Konvention eingeräumten Rechte.**

Angemerkt wird auch, dass einzelne Bestimmungen potenzielle Widersprüche zueinander beinhalten und zum Teil über die unionsrechtlichen Verpflichtungen der RED III hinausgehen. Somit werden zwar die Umsetzungsschritte grundsätzlich begrüßt, jedoch sind dringend Nachbesserungen notwendig, um die Vorgaben der RED III unter der Prämisse einer naturverträglichen Energiewende umzusetzen. In weiterer Folge wird auf einzelne Aspekte näher eingegangen.

B) Detaillierte Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf

Anwendungsbereich: (§ 2 EABG)

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf wird ein weiteres Genehmigungsregime eingeführt, das neben dem UVP-G als konzentriertes Verfahren durchzuführen wäre. Die Differenzierung zwischen den beiden Genehmigungsverfahren erfolgt laut Erläuterung durch eine Negativabgrenzung, wonach Verfahren, die nach Anhang I UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, vom sachlichen Anwendungsbereich des EABG ausgenommen ist. Damit sollen jene Vorhaben in den Anwendungsbereich des EABG fallen, die sich unter der Schwelle des UVP-G 2000 befinden. Jedoch sollen auch im Rahmen eines UVP-Verfahrens Bestimmungen des EABG zu Anwendung kommen. Darunter zählen etwa die Bestimmungen §§ 9 bis 12 betreffend das Screening-Verfahren, § 24 Abs 2, 3 und 5 betreffend das überragende öffentliche Interesse im Genehmigungsverfahren und die Aufweichung beim Artenschutz sowie die §§ 34 bis 53, die sich insbesondere auf die nach Bundes- und Landesstraßenfreihalteverordnung zu erlassende Korridore beziehen.

Grundsätzlich sind die Abgrenzung und die Wahl des Anwendungsbereichs nachvollziehbar. Als problematisch wird aber die Einbeziehung eines weiteren „Verfahrensgesetzes“ gesehen, was die Anzahl der mitanzuwendenden Gesetze und damit die Komplexität nochmals erhöht. Dies kann nach Ansicht des Umweltschutzverbandes bereits zu Beginn eines anstehenden Genehmigungsverfahrens zu offenen Fragen der Anwendbarkeit dieses Bundesgesetzes führen.

Die Mitanzuwendung der §§ 9 ff hat somit zur Folge, dass für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des Anhang I UVP-G fallen, dennoch keine UVP durchzuführen ist, sofern die Kriterien des § 10 erfüllt sind. Das bedeutet, dass sämtliche UVP-pflichtigen Vorhaben gem. Anhang I UVP-G keiner UVP unterliegen, sofern ein Screening-Verfahren (§10 EABG) zum Ergebnis kommt, dass das Vorhaben in einem

² INFR(2014)111, C(2021)2197.

ausgewiesenen Trassenkorridor (§ 50 EABG) oder in einem ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet iSd Art 15c RED III liegt, per Verordnung festgelegte umweltschutzrechtliche Maßnahmen einhält und voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen enthalten sind.

Zu den Begriffsbestimmungen (§ 5 EABG):

Der Begriff „Projektfläche“ iSd § 5 leg cit schließt ausdrücklich Verkehrswege und Ausgleichsflächen, welche nicht mit mechanischen Aufbauten versehen sind, von dem Begriff aus. Damit wird der zugrunde liegende Beurteilungsrahmen eingeschränkt und verhindert die Beurteilung der tatsächlichen Umweltauswirkungen, die mit Umsetzung eines Vorhabens der Energiewende zu erwarten sind. Diese Herangehensweise folgt den zum Teil in den landesgesetzlichen Umsetzungsnovellen zur RED III Bestimmungen, die aus umweltschutzrechtlicher Sicht abgelehnt wird. Denn die Folge einer solchen Eingrenzung ist, dass Vorhaben in abgelegenen Standorten – damit auch potenziell in naturschutzfachlich wertvolleren und unberührteren Flächen – begünstigt werden, obwohl diese mit besonders umfassenden Eingriffen bezogen auf die beanspruchte Fläche einhergehen.

Nach Z 28 werden unter dem Begriff „Umweltstellen“ verschiedenste Institutionen zusammengefasst. Etwa werden die Landesumweltanwältinnen der Bundesländer und die anerkannten Umweltorganisationen gemeinsam mit den Landesregierungen der betroffenen Bundesländer sowie die Bundesregierung jeweils in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich als „Umweltstelle“ bezeichnet. Nach Ansicht des Umweldachverbandes ist eine solche Sammlung an Institutionen unter dem Begriff „Umweltstelle“ irreführend, da alle genannten Institutionen bzw. Gebietskörperschaften sehr unterschiedliche Kompetenzen innehaben. Auch unter der Berücksichtigung eines transparenten und effizienten Zugangs zu Gerichten iSd Aarhus-Konvention und den damit verbundenen Beteiligungsrechten, ist eine Trennung der anerkannten Umweltorganisationen von den restlichen Institutionen vorzunehmen. Auch erscheint angesichts des Auftrags der Landesumweltanwaltschaften eine Vermischung mit Bundes- und Landesregierungen als unabhängige Institutionen sachlich unpassend.

Der Begriff „Vorhaben der Energiewende“ (Z 30) ist von besonderer Relevanz, da er abgrenzt, für welche Vorhaben bzw. welche Erneuerbaren-Technologien das EABG zur Anwendung kommt. Darunter zählen unter anderem auch ortsfeste Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas und Wasserstoffleitungsanlagen. Bei der Begriffsdefinition bleibt aber uneindeutig, ob bei Herstellungsanlagen von Wasserstoff Strom aus erneuerbarer Energie zum Einsatz kommen soll, oder ob dies auch über durch fossile Energieträger erzeugten Strom erfolgen soll, womit sogenannter „oranger“ Wasserstoff hergestellt werden würde, der in der Erzeugung CO₂ emittiert. Die Begünstigung eines solchen Herstellungsprozesses ist aber aus Sicht des Klimaschutzes entsprechend abzulehnen. Der Umweldachverband vertritt die Ansicht, dass die nach RED III umzusetzenden Beschleunigungsmaßnahmen lediglich der Produktion von „grünem“ Wasserstoff dienen darf. Es gilt daher, die Begriffsbestimmung nachzuschärfen und nur ortsfeste Anlagen zur Umwandlung von Strom aus erneuerbarer Energie in Wasserstoff als Vorhaben der Energiewende zu betrachten. Außerdem gilt es in Bezug auf Wasserstoff noch zu beachten, dass die Herstellung von Wasserstoff besonders energieintensiv ist, was den Strombedarf wesentlich ansteigen lässt. Insofern muss die Produktion und der Einsatz von Wasserstoff auf jene Bereiche beschränkt werden, bei denen es keine besseren und energiesparenderen Alternativen gibt.

Zur Konzentration und Zuständigkeit (§ 6 EABG)

Wie bereits unter den allgemeinen Ausführungen erwähnt, wird die Einführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens positiv gesehen, da dies als Chance einer Steigerung der Verfahrenseffizienz betrachtet wird – jedoch nur, wenn damit auch die entsprechenden Behördenressourcen entsprechend ausgerüstet werden, um die Verfahren auch in adäquater Zeit durchführen zu können.

Verbesserungsbedarf wird bei den Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus-Konvention erachtet. Während im ordentlichen Verfahren noch die Bestimmung der bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften betreffend die Parteistellung und Beteiligtenrechte mitanzuwenden sind, werden diese für das vereinfachte Verfahren (vgl. § 27) und im Anzeigeverfahren (vgl. § 27) ausdrücklich ausgeschlossen.

In Hinblick auf die Bestimmungen betreffend Wasserkraftanlagen ist festzuhalten, dass es als positiv erachtet wird, dass die Mitanzwendung des WRG 1959 ausgeschlossen ist und somit die Bestimmungen des EABG auf das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren nicht anwendbar sind. Dies wird als Anerkennung des notwendigen Verbesserungsbedarfs hinsichtlich des Erhaltungszustands der Fließgewässer interpretiert. Außerdem wird damit Rücksicht auf den bereits hohen Ausbaugrad der Wasserkraft genommen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass bei Wasserkraftanlagen, die nicht unter Abs 4 fallen, Projektwerber:innen die Mitanzwendung des WRG und somit die Vollkonzentration beantragen können. Der Begutachtungsentwurf und die Erläuterungen sagen aber nichts Näheres darüber aus, ob damit die Bestimmungen des EABG mitanzuwenden sind oder nicht. Außerdem fehlt im Gesetzestext ein klarer Hinweis darauf, dass der Antrag auf Vollkonzentration nur auf jene nicht nach Abs 4 anwendbaren Wasserkraftanlagen möglich ist. Hier ist noch eine textliche Nachbesserung notwendig.

Zuletzt wird angemerkt, dass nach Ansicht des Umweltdachverbandes die Wasserkraft von der Anwendung des EABG ausgeschlossen werden sollte, um nicht die Zielerreichung der WRRL weiter zu gefährden und die ohnehin stark unter Druck stehenden Fließgewässer zu schützen. Außerdem wird angeraten, dass die Wasserkraft iSd Art 15c RED III von Beschleunigungsgebieten ausgeschlossen wird.

Zur zentralen elektronischen Kundmachungplattform (§ 7 EABG)

Die ausschließliche Kundmachung auf der zentralen elektronischen Kundmachungplattform der Amtstafel im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sowie über die Homepage der Behörde wird ausdrücklich begrüßt. Dies vereinfacht die Kenntnisnahme der Verfahren nach dem gegenständlichen Gesetzesentwurf, insbesondere im Vergleich zur besonders zersplitterten Situation betreffen die Aarhus-Beteiligungsrechte der verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Materiengesetze. Insofern wird auch angeregt, die Kundmachungplattformen für die Aarhus-Beteiligungsrechte auf einer Plattform zusammenzuführen. Bei der Umsetzung der zentralen elektronischen Kundmachungplattform sind aber wesentliche Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere muss in der Plattform ersichtlich gemacht werden, wann die Kundmachung erfolgte und ob und wann Aktualisierungen stattgefunden haben. Dazu ist auch unbedingt darauf zu achten, dass die Kundmachungplattform auch eine geeignete Durchsuchbarkeit gewährleistet. Die Erfahrung mit den derzeitigen Aarhus-Kundmachungplattformen zeigt drastische Unterschiede in der Systematik und der Qualität und erschwert die Sichtung relevanter Kundmachungen. Im Sinne der Effizienz gilt es auch hier darauf zu achten, eine anwenderfreundliche Lösung zu finden.

Zum Screening Verfahren (§ 9 ff)

Das Screening verfolgt gem. Art 16 a Abs 4 RED III das Ziel, festzustellen, ob das Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete, in denen es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gem. Art 15c Abs 1 UAbs 1 RED III nicht ermittelt wurden.

Der Begutachtungsentwurf setzt mit den Bestimmungen § 9 ff genau diese Regelung um. Damit sind auch weitreichende Folgen verknüpft, da die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 und 3a UVP-G 2000 sowie die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung iSd Art 6 Abs 3 FFH-RL, die Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen in Umsetzung des Art 12 Abs 1 FFH-RL und die Einhaltung der Artenschutzmaßnahmen in Umsetzung des Art 5 der Vogelschutz-RL entfallen, sofern die Kriterien des § 10 EABG erfüllt sind. Im Rahmen des Screening-Verfahrens ist somit festzustellen, ob das Vorhaben der Energiewende in einem ausgewiesenen Trassenkorridor (§§43 und 50) oder in einem Beschleunigungsgebiet iSd Art 15c RED III errichtet und betrieben werden soll (Z 1), die festgelegten umweltschutzrechtlichen Maßnahmen einhält (Z 2) und voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird (Z 2). **Bezugnehmend auf den Standort des Vorhabens in einem ausgewiesenen Trassenkorridor oder einem Beschleunigungsgebiet nach Z 1 ist festzuhalten, dass die Klausel, dass geringfügige standortbezogene Abweichungen von der jeweils verordneten Fläche nicht beachtlich sei, abgelehnt wird und keine Deckung in den Vorgaben der RED III findet.** Die in Z 1 genannten Gebiete sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der RED III jene potenziellen Flächen umfassen, die beim Ausbau erneuerbarer Energie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden. Aus diesem Grund müssen nach Ansicht des Umweltdachverbandes die ausgewiesenen Grenzen der Gebiete eingehalten werden,

da ansonsten Flächen beansprucht werden, die nicht Bestandteil des Ausweisungsprozesses und damit der verpflichtenden SUP waren. Somit sind potenzielle negative Umweltauswirkungen nicht in die Beurteilung eingeflossen.

Kommt die Behörde im Screening-Verfahren zum Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen eintreten könnten, hat die Behörde gem. § 10 Abs 4 geeignete und verhältnismäßige umweltschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen mit Bescheid vorzuschreiben. Ergänzend soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass bei Fehlen von vernünftigen umweltschutzrechtlichen Maßnahmen der Projektwerber:innen Ausgleichszahlungen für Artenschutzprogramme zu tätigen sind, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. In dieser Regelung wird eine überbordende Erfüllung der RED III erachtet bzw. auch ein etwaiger Widerspruch darin erachtet. Die RED III sieht keineswegs vor, dass bei erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen Ausgleichszahlungen für die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben der Energiewende vorgesehen werden sollen. Damit wird die ohnehin stark unter Druck stehende Natur in die Auslage für die Energiewirtschaft gestellt und das hohe öffentliche Interesse am Erhalt der Natur und der Umwelt missachtet. Außerdem stellt sich die Frage, was unter dem „Fehlen von vernünftigen umweltschutzrechtlichen Maßnahmen“ zu verstehen ist. Was als „vernünftig“ zu erachten ist, lässt der Entwurf unbeantwortet.

Art 16a Abs 5 sieht dazu vor, dass, wenn „[...] ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und gegebenenfalls eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind.

Ausgleichsmaßnahmen, die in Form von finanziellem Ausgleich erfolgen können, sind gem. Art 16a Abs 5 UAbs 2 RED III nur dann vorgesehen, wenn Windenergie- und Photovoltaikprojekte vom Screening ausgenommen sind. Auch sieht der Art 16a Abs 5 leg cit nicht vor, dass durch die Behörde weitere umweltschutzrechtliche Maßnahmen vorzuschreiben sind. **Die Regelung des § 10 Abs 4 EABG ist damit jedenfalls überschießend und läuft schlussendlich dem Ziel der RED III zuwider, trotz erheblicher Abschwächung von umweltschutzrechtlichen Voraussetzungen die negativen Auswirkungen für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie gering zu halten. Der Umweltdachverband fordert daher, die Ausgleichszahlungen als nicht von der RED III gedeckte Regelung ersatzlos zu streichen und auch von der Möglichkeit zusätzlicher umweltschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörde abzusehen, sondern in einem solchen Fall ein UVP-Verfahren vorzusehen.**

Besonders kritisch und im Widerspruch mit den Vorgaben der RED III stehend wird die Bestimmung nach § 10 Abs 7 EABG erachtet. In Satz 1 wird das Screening-Verfahren pauschal für alle Vorhaben, die gänzlich außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C des Anhang 2 des UVP-G liegen, unter der Vermutung, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, das Screening-Verfahren im Wesentlichen entfällt. In einem solchen Fall entfällt die Überprüfung nach Abs 1 Z 3 – also die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen – sowie die Vorlage der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen iSd Abs 2 Z 3. Nach Satz 2 kommt Satz 1 nicht zur Anwendung, wenn die Behörde eindeutige Beweise oder offensichtliche Anhaltspunkte hat, die ein Vorliegen von erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen belegen. Dann kann die Behörde entsprechende Unterlagen gem. Abs 2 Z 3 leg cit nachfordern. Besonders widersprüchlich ist der dritte Satz, wonach Vorhaben, die „nur teilweise innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C des Anhang 2 des UVP-G liegen, die Vermutung nur hinsichtlich jener Teile des Vorhabenstandortes, welche sich innerhalb der schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A bis C des Anhang 2 des UVP-G 2000 befinden“ gilt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art 15c Abs 1 lit a RED III sind vorrangig künstliche und versiegelte Flächen für Beschleunigungsgebiete auszuwählen sowie Natura-2000 Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind und Hauptvogelzugrouten auszuschließen. In der nationalen Umsetzung der Vorgaben nun auf die Kategorien

A bis C des Anhang 2 UVP-G abzustellen, erweckt den Eindruck, dass entgegen der Vorgabe, Schutzgebiete nicht zu beanspruchen, Beschleunigungsgebiete und etwaige Trassenkorridore sehr wohl in geschützten Gebieten ausgewiesen werden. Hier sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei der Kategorie A unter anderem auch um Gebiete gem. FFH-RL und Vogelschutz-RL handelt und damit im Widerspruch zu Art 15c Abs 1 lit a RED III steht. Besonders sinnwidrig erscheint der Satz 3 des § 10 Abs 7 EABG, da die Vermutung, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird, bei Vorhaben, die teilweise innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A bis C liegen, auf jene Teile des Vorhabens in den schutzwürdigen Gebieten anzuwenden ist. **Eine solche Regelung kann unter Berücksichtigung des Art 15c RED III nicht ernsthaft so gedacht sein, weswegen der Umweltdachverband die Streichung dieser Regelung fordert.**

Insgesamt wirkt der Art 10 Abs 7 in sich unstimmt und sollte hinsichtlich seiner Verständlichkeit und seiner Wirkung dringend überarbeitet werden. Es wird dazu dringend angeraten, die Anwendung der Vermutung, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen, für jegliche Schutzgebiete strikt auszuschließen.

Diesbezüglich ist auch auf die Vorgaben aus der Alpenkonvention hinzuweisen. Insbesondere einschlägig ist hier auch Art 11 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, wonach Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen sind. Ergänzend sieht Art 2 Protokoll „Energie“ die Grundverpflichtung vor, die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften zu bewahren. Dies ist von besonderer Relevanz in Hinblick auf die Umsetzung der RED III, da das Protokoll „Energie“ auch von der EU ratifiziert wurde und damit integraler Bestandteil des Unionsrechts darstellt und nach der sog. „Mezzanintheorie“ als gemischtes Abkommen gem. Art 216 AEUV dem EU-Sekundärrecht, wie die RED III, übergeordnet ist. **Die Vorgaben der RED III sind somit im Anwendungsbereich der Alpenkonvention im Lichte des Energieprotokolls zu lesen und ins nationale Recht zu implementieren.**³

Zu § 10 Abs 8 und 9 EABG ist nochmals hervorzuheben, dass die Einführung von Ausgleichszahlungen strikt abgelehnt wird und über die Vorgaben der RED III hinausgeht.

Zum Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben der Energiewende (3. Abschnitt)

Zu Beginn ist anzumerken, dass die Beziehung zwischen dem Screening-Verfahren und dem Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt nicht klar ersichtlich ist und daher angeregt wird, dies eindeutiger im Gesetzestext ersichtlich zu machen. Den Erläuterungen zu § 10 EABG kann entnommen werden, dass das Screening nur bei Vorhaben der Energiewende in Beschleunigungsgebieten zur Anwendung kommt. Es erscheint aber uneindeutig, ob nach dem Screening das Vorhaben bei positiver Beurteilung als genehmigt gilt oder noch ein Genehmigungsverfahren gem. dem 3. Abschnitt des EABG zu durchlaufen hat.

Der § 13 EABG teilt das Genehmigungsverfahren für Vorhaben der Energiewende in ein ordentliches Verfahren, ein vereinfachtes Verfahren sowie in Anzeigeverfahren und genehmigungs- und anzeigefreie Verfahren ein. Die Entscheidung, welches Verfahren zur Anwendung gelangt, erfolgt mittels Negativabgrenzung. Somit ist das ordentliche Verfahren nur auf jene Vorhaben anzuwenden, die weder in Anhang 1 Spalte 1 (Vorhaben im vereinfachten Verfahren), in Anhang 1 Spalte 2 (Vorhaben mit Anzeigepflicht) noch in Anhang 1 Spalte 3 (genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben) genannt werden oder Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen iSd § 5 Z 31 EABG.

Die Berücksichtigungsklausel nach § 13 Abs 6 EABG betreffend abweichender Genehmigungsverpflichtungen anderer Verwaltungsvorschriften ist nachvollziehbar, jedoch wird darin teilweise die Gefahr gesehen, dass zu Beginn eines Verfahrens iSd EABG die Frage steht, ob und nach welcher Vorschrift nun eine

³ Vgl. Vorläufig veröffentlichter Bericht des Überprüfungsausschusses der Alpenkonvention zum außerordentlichen Verfahren betreffend Deregulierungsmaßnahmen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie, Im-
p/Alp/2025/38/6 (https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf).

Genehmigungspflicht besteht oder nicht. Dies hätte somit den gegenteiligen Effekt der angestrebten Beschleunigung zur Folge. In den Erläuterungen wird explizit angeführt, dass diese Bestimmung Sorge trägt, dass durch dieses Bundesgesetz keine über die jeweiligen mitangewandten Verwaltungsvorschriften hinausgehenden Genehmigungsverpflichtungen geschaffen werden. Wenn jedoch Abs 1 wie folgt lautet: „Sofern eine mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift ein Vorhaben der Energiewende gemäß Abs. 1 bis 3 keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterwirft, ist diese Verwaltungsvorschrift im Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 nicht maßgeblich“, werden eben jene Verwaltungsvorschriften als „nicht maßgeblich“ bezeichnet, die das jeweilige Vorhaben genehmigungsfrei stellen würden. Dasselbe gilt für Satz 2. Dem Verständnis nach bedeutet diese Bestimmung, dass jene Verwaltungsvorschriften, die keine Genehmigungspflicht für das gegenständliche Vorhaben vorsehen, im Verfahren nach dem EABG nicht berücksichtigt werden. Im Falle des Satzes 2 ist die Bestimmung unter der Berücksichtigung der Erläuterungen so zu lesen, dass nach dem EABG keine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht, wenn durch keine der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht. Auch dies geht nicht eindeutig aus dem zweiten Satz des Abs 6 leg cit hervor.

Der Umweltdachverband fordert, hier eine klare unmissverständliche Regelung und Formulierung zu finden. Die Erläuterungen klären nach Ansicht des Umweltdachverbandes ebenfalls nicht gänzlich auf, wie die Berücksichtigung der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften nach diesem Bundesgesetz zu erfolgen hat.

Zur Anlaufstelle (§ 15 EABG)

Die Einrichtung einer Anlaufstelle dient der Umsetzung von Art 16 Abs 3 RED III und wird als sinnvoll erachtet und sollte nach Ansicht des Umweltdachverbandes primär bei Behörden oder ausgelagerten Unternehmen in den Bundesländern angesiedelt sein, in denen es bereits entsprechende Erfahrung mit der Energiewende und entsprechende Beratungsleistungen gibt. Nach Ansicht des Umweltdachverbandes muss bei Beauftragung privater Rechtsträger unbedingt darauf geachtet werden, dass diese tatsächlich unabhängig und objektiv ihre übertragenen Aufgaben wahrnehmen können. Bevorzugt sollte aber geprüft werden, ob die für die Beauftragung notwendigen finanziellen Mittel nicht effizienter durch die Personalaufstockung in einer Behörde eingesetzt werden können.

Zur Einleitung des Verfahrens (§ 16 EABG)

Es wird angemerkt, dass es nicht den Projektwerber:innen freigestellt werden soll, ob und in welcher Weise er die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert. Es sollten für das gesamte Bundesgebiet Mindestanforderungen für die Information an die Öffentlichkeit eingezogen werden, damit alle Projektwerber:innen mit den gleichen Standards zu tun haben und die Öffentlichkeit zudem weiß, in welcher Form über Vorhaben informiert wird. In Bezug auf die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags und die Mitwirkung weiterer Behörden (Abs 2 und 3) ist darauf hinzuweisen, dass diese auch ausreichend Kapazitäten für die schnelle unverzügliche Abwicklung haben müssen. Wenn dies nicht gegeben ist, wird eine Einhaltung der Fristen schwer zu gewährleisten sein.

Zu den Sachverständigengutachten (§ 19 EABG)

Die Regelungen zur Beauftragung von Sachverständigen, inklusive von nicht amtlichen Sachverständigen, werden grundsätzlich begrüßt, da damit potenzielle Verfahrensverzögerungen minimiert werden. Positiv hervorzuheben ist die Bedingung, dass für nicht amtliche Sachverständige keine Befangenheit aufgrund einer vergangenen Tätigkeit für bzw. beim Projektwerber:innen vorliegen darf. Als wichtigste Beschleunigungsmaßnahme gegen den Engpass bei Verfügbarkeit und Kapazitäten von Personal in Behörden und Gerichten schlägt der Umweltdachverband jedoch die Schaffung eines unabhängigen bundesweiten Amtssachverständigen-Pools mit Expertinnen und Experten für alle relevanten Fachgebiete vor. Diese Einrichtung könnte als gemeinsame Servicestelle von Bund, Bundesländern und deren Behörden und Gerichten für eine tatsächlich schnellere Abwicklung der Verfahren dienen.

Zur mündlichen Verhandlung, Online- oder Hybrid-Verhandlung (§§ 21, 22 EABG)

Die Ermöglichung von hybriden bzw. ausschließlichen Online-Verhandlungen wird ausdrücklich begrüßt. Die Digitalisierung des Verfahrens in Kombination mit der vereinheitlichten Kundmachungplattform stellt einen sinnvollen Beitrag zur Verfahrenseffizienz dar. In Bezug auf die Online- oder Hybrid-Verhandlung ist jedoch anzumerken, dass gewährleistet werden muss, dass den Parteien nicht wegen fehlender technischer

Mittel ein Nachteil im Verfahren erwachsen. Dies ist jedoch der Fall, wenn, wie in § 22 Abs 2 leg cit vorgesehen, eine Verhandlung auch in Abwesenheit ermöglicht wird, wenn einer Partei oder Beteiligten keine technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen, um an einer solchen Verhandlung teilzunehmen. Damit geht die Unmittelbarkeit der Verhandlung für solche Parteien verloren. Dies kann aber durch die eine Hybrid-Verhandlung iSd Abs 3 leg cit vermieden werden.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen (§ 24 EABG)

Im Sinne eines vollkonzentrierten Verfahrens sind die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften heranzuziehen. Nach Abs 2 wird die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses iSd Art 16f RED III umgesetzt, bei der es sich um eine widerlegbare Vermutung handelt und somit eine sorgfältige Abwägung sämtlicher betroffener öffentlicher Interessen notwendig ist. Dies legt auch der § 24 Abs 3 EABG nahe. Dennoch soll festgehalten werden, dass es sich hier um Einzelfallentscheidungen im Ermessen der zuständigen Behörde handelt, denen nicht vorgegriffen werden darf.

Im Anwendungsbereich der Alpenkonvention sind ebenfalls die darin verankerten Ziele entsprechend in die Interessenabwägung miteinzubeziehen – etwa, wenn Schutzgebiete berührt sind oder allgemein die Vorgabe, die Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch energietechnische Infrastruktur zu vermindern (vgl. Art 2 Protokoll „Energie“). Dies ist unter anderem auch relevant in Bezug auf § 24 Abs 4 EABG, wonach bei Vorhaben, die auf geeigneter Widmung errichtet werden sollen, die Schutzgüter des Landschaftsbildes, des Ortsbildes, des Charakters der Landschaft und des Erholungswertes der Landschaft nicht mehr zu berücksichtigen sind. Dies steht im Widerspruch zur Alpenkonvention und ihrer Vorgaben, insbesondere aus dem Protokoll „Energie“ (EnergieP). Nach Art 6 Abs 1 EnergieP sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich im Rahmen finanzieller Möglichkeiten zur Förderung und bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen zu bekennen. Bei Energietransport und -verteilung ist ebenfalls den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen, insbesondere der Notwendigkeit, die in hohem Maße empfindlichen Ökosysteme sowie die Landschaft zu erhalten und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der alpinen Umwelt zu ergreifen. Diese Vorgaben sind bei der Umsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen und damit auch im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und damit auch beim EABG. Ein pauschaler Ausschluss des Landschaftsbildes ist daher unzulässig, da selbst die RED III alpenkonventionskonform zu interpretieren ist. Zu Fragen der Umsetzung der RED III im Lichte der Alpenkonvention wird diesbezüglich nochmals auf den veröffentlichten Bericht des Überprüfungsausschusses verwiesen (siehe FN 2).

Außerdem sieht die RED III derartige gesetzliche Ausnahmen von Schutzgütern in der Abwägung nicht vor und stellt damit nach Ansicht des Umweltdachverbandes eine nicht notwendige Übererfüllung der RED III dar. Somit wird auch in Hinblick auf die Umsetzung der RED III der § 24 Abs 4 EABG abgelehnt. Ergänzend steht diese Bestimmung zum Teil in Konkurrenz zu anderen mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

Zur Erteilung der Genehmigung (§ 25 EABG)

Diesbezüglich wird positiv hervorgehoben, dass die Genehmigung zeitlich befristet wird und mit dem Erlöschen der Genehmigung auch der Rückbau und die Wiederherstellung des früheren Zustands verbunden ist (Abs 4). Von Bedeutung ist hier jedoch, dass den Behörden die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um dies auch entsprechend kontrollieren zu können.

Zum ordentlichen Verfahren (§ 26 EABG)

Der Bundesgesetzgeber hat wie auch die Landesgesetzgeber die völkerrechtliche und unionsrechtliche Verpflichtung, die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Aarhus-Konvention zu berücksichtigen. Insofern ist es bedauerlich zu sehen, dass sich der gegenständliche Entwurf lediglich auf die bisher erlassenen Parteien- und Beteiligtenrechte nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften stützt. Es wird damit eine weitere Chance vertan, die lückenhafte Umsetzung der Aarhus-Konvention zu verbessern, obwohl weiterhin ein Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Österreich offen ist. Ähnlich wie im UVP-G hätte man hier eine entsprechende ausdrückliche Umsetzung vorsehen können. Da der gegenständliche Begutachtungsentwurf vorwiegend der Umsetzung von Unionsrecht, explizit der RED III, dient, und es sich zweifelsohne um ein umweltrelevantes Verfahren handelt, ist nach Ansicht des Umweltdachverbandes unter

Berücksichtigung der einschlägigen EuGH-Judikatur zur Aarhus-Konvention eine entsprechende Regelung notwendig. Bedenklich erweist sich diese Regelung zudem, da die Regelung Personen bzw. Organisationen ohne juristische Kenntnisse abverlangt wird, sich ihre Rechte in den nicht näher definierten mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften herauszusuchen.

Zum vereinfachten Verfahren (§ 27 EABG)

Da auch im vereinfachten Verfahren die Behörde abzuklären hat, ob das Vorhaben der Energiewende wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, sieht der Umweldachverband gem. Art 6 Abs 1 lit b) Aarhus-Konvention die Notwendigkeit, anerkannten Umweltorganisationen ebenfalls eine Parteistellung einzuräumen. In weiterer Folge bedeutet dies auch, dass gegen einen entsprechenden Bescheid auch gem. Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention Beschwerderechte eingeräumt werden müssen. Erfolgt keine entsprechende Nachbesserung, droht abermals eine Ergänzung zum laufenden Vertragsverletzungsverfahren der Kommission aufgrund der mangelhaften Umsetzung der Aarhus-Konvention.

Zum Anzeigeverfahren (§ 28 EABG)

Aufbauend auf den bereits zu den vorherigen zwei Bestimmungen getätigten Ausführungen, muss festgestellt werden, dass lediglich Nachbarn die Möglichkeit eingeräumt wird, Einwendungen zu erheben. Weder die Landesumweltschutzbehörden noch anerkannte Umweltorganisationen können sich dazu äußern, obwohl die Möglichkeit besteht, dass ein angezeigtes Vorhaben auch erhebliche Auswirkungen haben kann. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass etwa die Vermutung in Abs 2 leg cit, ein Vorhaben habe keine erheblichen Auswirkungen gem. § 5 Z 31 EABG, eintritt, wenn Nachbarn dies nicht einwenden. Damit steht der Ausschluss anerkannter Umweltorganisationen als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit im Widerspruch zur Aarhus-Konvention.

Zum Probetrieb, Versuchs- und Notbetrieb (§ 29 EABG)

Unter Berücksichtigung des Art 15 Abs 2a RED III erscheint die Regelung nach § 29 Abs 1 EABG zum Probetrieb zu weit gefasst. Nach Art 15 Abs 2a RED III ist die Erprobung neuer innovativer Technologie im Bereich der erneuerbaren Energie zur Erzeugung, gemeinsamen Nutzung und zur Speicherung gedacht. Ein solch abgegrenzter Anwendungsbereich für den § 29 Abs 1 EABG geht aber nicht aus dem Text hervor, sondern stellt darauf ab, dass angeordnet werden kann, dass Anlagen oder Teile davon erst aufgrund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die Auswirkungen der Anlage oder „von Teilen davon betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheids die gem. § 24 leg cit wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind.“ Es wird somit primär auf die Auswirkungen und die zu berücksichtigenden Interessen abgestellt, was grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird. Die Vorgabe der RED III stellt klar, dass ein Probetrieb nur in Ausnahme zur Erprobung von innovativer Technologie als zulässig erachtet wird. Dies muss nach Ansicht des Umweldachverbandes im Entwurf konkretisiert werden, da ansonsten der Probetrieb bei weit mehr Vorhaben anwendbar wäre, als es die RED III vorsieht.

Zum Rechtsmittelverfahren; Fortbetriebsrecht (§ 32 EABG)

Auch in Bezug auf das Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten des EABG erweist sich, wie schon in den Bestimmungen zu den verschiedenen Verfahrensarten, dass der Begutachtungsentwurf unzureichend auf die Öffentlichkeitsbeteiligung iSd Aarhus-Konvention eingeht. Der Umweldachverband fordert daher dringend, den Zugang zu Gerichten gem. Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention unions- und völkerrechtskonform in diesem Gesetz umzusetzen.

Nach § 32 Abs 3 EABG darf das Vorhaben selbst bei Aufhebung durch den VwGH bis zu einem Jahr noch weitergeführt werden. Dies steht dem Sinn und Zweck eines Rechtsschutzes entgegen, der darauf abzielt, die Rechtsverletzungen festzustellen und rechtswidriges Handeln/Unterlassen zu stoppen. Außerdem könnten damit Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen, die zudem unionsumweltrechtliche Bestimmungen verletzen, trotz einer Gerichtsentscheidung weitergeführt werden. Diese Regelung ist daher strikt abzulehnen.

Hinzu kommt, dass das zuständige Landes- und Bundesverwaltungsgericht Erkenntnisse gegen

Bescheide gem. § 10 innerhalb von sechs Wochen zu treffen hat (Abs 4). Eine derart kurze Frist erscheint nicht haltbar zu sein und verhindert eine sorgfältige Überprüfung der Beschwerdegründe. Etwaige Ermittlungen sind jedenfalls nicht möglich. Entsprechende Sorgfalt ist hier gefragt, da es auch um die Frage geht, ob nun erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können oder nicht, bzw. ob eventuell doch eine UVP und/oder eine NVP notwendig ist. **Der Umweltdachverband fordert daher, diese Entscheidungsfrist zu streichen.** Zusätzlich wird es den Projektwerber:innen ermöglicht, **bereits vor Eintritt der Rechtskraft Vorhaben oder Teile des Vorhabens zu errichten.** Eine solche Möglichkeit wird kritisch gesehen, da damit Vorhaben errichtet werden können, die eventuell nachträglich einem neuerlichen Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind. Es werden damit die Errichtung und der Betrieb von rechtswidrigen Anlagen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, zugelassen. **Nach Ansicht des Umweltdachverbandes steht dies im eklatanten Widerspruch zum Vorsorgeprinzip.** Die Folge kann sein, dass wertvolle Flächen ohne rechtskräftige Entscheidung zerstört werden und damit wohl unwiederbringlich verloren gehen.

Zu den Abweichungen von der Genehmigung (§ 33 EABG)

In Frage zu stellen ist auch das Antragsrecht des Betreibers, aufgetragene Vorschriften aufzuheben oder abzuändern, da damit nachträglich Vorschriften beseitigt werden können, die unter anderem ein Vorhaben erst genehmigungsfähig gemacht haben. Zwar wird erläutert, dass dies zulässig ist, wenn es zur Wahrnehmung der Interessen nicht erforderlich ist oder es dafür weniger belastende Vorschriften gibt. Es liegt aber im ersten Schritt im Ermessen des Betreibers, dies festzustellen und den Antrag bei der Behörde zu stellen. Insofern kann auch nachträglich der Inhalt der Genehmigung in Frage gestellt werden. Es wird daher angeraten, für eine solche Möglichkeit weitere klare Kriterien dafür zu definieren, wann ein solcher Antrag zulässig ist.

Zum Integrierten Netzinfrasturplan (§§ 34 ff EABG)

Die Festlegung einer regelmäßigen Aktualisierung des integrierten Netzinfrasturplans (NIP) wird als positiv erachtet. Insbesondere gilt es, die Energieraumplanung zwischen Bund, Länder und Gemeinden zu stärken und bei der Entwicklung der Netzinfrastur auf Synergien zur Steigerung der Effizienz unter Berücksichtigung des Umweltschutzes zu achten. Eine Festlegung der Inhalte der SUP nach Anhang 2 für die Angelegenheiten nach dem EABG wird als sinnvoll erachtet. Nach § 35 Abs 1 werden im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Umsetzung beschrieben und bewertet. Hinsichtlich einer gesamthaften Beurteilung der Umweltauswirkungen sollte nicht nur auf die erheblichen Umweltauswirkungen abgestellt werden, sondern auch geringfügigere Auswirkungen berücksichtigt werden. Auch im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ist es angebracht, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erkenntlich zu machen, ohne vorheriger Differenzierung. Dies gilt in weiterer Folge auch für die weiteren SUPs zu den Trassenfreihaltungsverordnungen, da diese immerhin die Grundlage für die Beschleunigungsmaßnahmen bilden, womit die Umweltschutzprüfungen zum Teil entfallen.

Zur Bundesstraßenfreihaltungsverordnung (§ 37 ff EABG)

Bezugnehmend auf § 42 EABG ist festzuhalten, dass im Falle einer NVP die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art 6 Aarhus-Konvention verpflichtend zu berücksichtigen ist. Außerdem muss unter Berücksichtigung der EuGH-Judikatur auch der Zugang zu Gericht, um die Entscheidung einer NVP gerichtlich überprüfen lassen zu können, gewährleistet werden. **Weder die Beteiligung an der NVP noch ein Beschwerderecht geht aus den Bestimmungen hervor. Hiermit liegt eine eindeutige Verletzung der Beteiligungsrechte nach Aarhus vor und der Umweltdachverband fordert eine entsprechende Nachbesserung.**

Unter Verweis auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren zur mangelhaften Umsetzung der Aarhus-Konvention wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass in Bezug auf die Trassenfreihaltungsverordnung (§ 43) ein Rechtsschutz iSd Aarhus-Konvention einzuräumen ist. Auch hier gilt es, dringend nachzubessern und die Grundlagen für den Zugang zu Gericht gem. Art 9 Aarhus-Konvention bei Verordnungen zu schaffen, wie es von der EU-Kommission auch verlangt wird.

Dies gilt gleichermaßen für die Landesstraßenfreihaltungsverordnungen (§§ 46 ff EABG), wenn auch diese in Form der Ausführungsgesetzgebung von den Ländern noch zu erlassen und entsprechend zu konkretisieren sind.

Zu den Erzeugungsrichtwerten der Bundesländer (§ 52 ff EABG)

Die im Anhang 3 definierte Aufteilung der Ausbauziele der Bundesländer ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch kann nicht nachvollzogen werden, dass das Gesamtziel von 27 TWh sich nicht mit der Aufteilung nach Bundesländern und Technologien deckt. Hierzu bedarf es nach Ansicht des Umweltdachverbandes noch weiterer Erläuterungen oder einer entsprechenden gesamten Aufteilung der Erzeugungsrichtwerte. Auch ist nach Abs 2 unklar, wie bzw. welche Maßnahmen zur verpflichtenden Erfüllung der Erzeugungsrichtwerte gesetzt werden sollen. Insgesamt fehlt in dieser Bestimmung eine tatsächliche Verbindlichkeit der in Anhang 3 ausgewiesenen Erzeugungsrichtwerte. Bezugnehmend auf die Verteilung nach Technologien ist anzumerken, dass hier besonders die saisonalen Unterschiede in der Energieproduktion zu beachten sind. Etwa ist auf ein entsprechendes Verhältnis zwischen Windenergie und Photovoltaik zu achten, um etwa die im Winter geringere Produktivität der Photovoltaik ausgleichen zu können.

Zur Energiewendebeteiligung (§ 55 EABG)

In dieser Bestimmung werden neue Einnahmemöglichkeiten für Gemeinden geschaffen. Dies ist zwar angesichts der prekären Budgetsituation verständlich, ist aber in Bezug auf den hohen Grad der Flächeninanspruchnahme zu hinterfragen. Die Ermöglichung einer entgeltlichen Vereinbarung über die Widmung wird aus rechtsstaatlicher Sicht hinterfragt, da damit eine hoheitliche Aufgabe im eigenständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gegen Entgelt angeboten wird. Aber auch aus einer Umweltschutz- und Raumplanungsperspektive wird die Gefahr von Zielkonflikten zwischen naturschutzfachlichen Flächen, Siedlungsentwicklung und landwirtschaftlichen Flächen gesehen. Insbesondere kann eine solche Regelung der örtlichen Raumplanung abträglich sein, da sie Anreiz schafft, Flächen entsprechend umzuwidmen, die für andere Nutzung geplant waren und damit ein vorhandenes örtliches Raumentwicklungskonzept konterkariert.

C) Conclusio

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf enthält teilweise sinnvolle und nach Ansicht des Umweltdachverbandes effektive Maßnahmen, die der Energiewende dienen. Jedoch weist der Begutachtungsentwurf erhebliche Mängel bezüglich der Verständlichkeit auf und enthält teilweise widersprüchliche Bestimmungen. Außerdem sind unter Berücksichtigung der RED III systemwidrige Maßnahmen vorgesehen, die auch wesentlich über die Vorgaben der RED III hinausgehen. Dies führt insgesamt zu einer erheblichen Abschwächung von umweltschutzrechtlichen Vorgaben, die einer naturverträglichen Energiewende konträr gegenüberstehen. Zusätzlich wurde die Aarhus-Konvention weitgehend ignoriert, worin eine klare unions- und völkerrechtliche Verletzung erachtet wird.

Der Umweltdachverband fordert daher eine umfassende Überarbeitung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs. Die zahlreichen missverständlichen Bestimmungen gefährden effiziente Verfahren und die überschießenden Regelungen, insbesondere die Vermutungen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen vorliegen, gefährden die Biodiversität.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger
Geschäftsführer Umweltdachverband